

Waldburg, 22.3.2021

Sehr geehrte Eltern,

seit heute gilt in den Klassen 1-4 eine Verpflichtung, zum Tragen einer medizinischen Maske. **Vielen Dank, dass die Umsetzung bereits heute sehr gut geklappt hat.** Wir haben nun weitere Informationen erhalten, die ich Ihnen nicht vorenthalten möchte.

Bisher galt die **Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** innerhalb und außerhalb des Unterrichts nur an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen. Sie wird **nun von Montag, 22. März 2021 an auf die Grundschulen, die Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie auf die Horte an der Schule ausgeweitet**

Die Maskenpflicht gilt auch außerhalb der Klassenräume und schließt den Pausenbereich mit ein. Im Außenbereich kann die Maske abgenommen werden, wenn die Abstandsregelung von 1,5m eingehalten wird.

Wer ist von der Verpflichtung ausgenommen?

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Personen, „die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist“.

Gesundheitliche Gründe sind in der Regel durch die Bescheinigung eines Arztes nachzuweisen.

Psychisch bedingte Ausnahmegründe können auch von approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten beziehungsweise approbierten Kinder- und Jugendtherapeuten bescheinigt werden. Die Bescheinigung eines Heilpraktikers oder eines nichtapprobierten Psychotherapeuten reicht deshalb im Regelfall nicht aus. Die Bescheinigung muss grundsätzlich keine Diagnose enthalten. Die Schulleitung kann aber auch andere Nachweise akzeptieren oder darauf auch verzichten, sofern die Gründe offensichtlich, der Schule bereits bekannt (z.B. Behinderung) sind oder auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Der Nachweis ist in die an der Schule geführten Schülerakten bzw. Personal-Teilakten aufzunehmen (Kopie genügt). Sofern begründete Zweifel daran bestehen, dass der Bescheinigung eine individuelle medizinische Einschätzung zugrunde liegt, die sich an den Vorgaben der CoronaVO orientiert, kann die Vorlage eines qualifizierten Attests verlangt werden, in dem nachvollziehbar medizinisch begründet wird, weshalb gesundheitliche Gründe das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung unmöglich oder unzumutbar machen.

Für die Befreiung zum Tragen einer Maske verlangen wir ein ärztliches Attest. Dieses ist bei der Schulleitung vorzulegen.

Wir ALLE möchten uns und andere schützen und daher tragen wir im Schulleben eine Maske. Sollten Sie Bedenken haben oder Einschränkungen befürchten, so besteht nach wie vor auch die Möglichkeit Ihr Kind vom Präsenzunterricht befreien zu lassen.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung. Herzliche Grüße

gez. Armin Schatz